

Amtliche Bekanntmachung

Nach amtlicher Feststellung ist die **Amerikanische Faulbrut der Bienen** in der Gemarkung Ehringshausen der Gemeinde **Ehringshausen** ausgebrochen.

Es wird folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

1. Folgendes Gebiet wird zu einem Sperrbezirk erklärt:

- Gemeinde Ehringshausen, Gemarkungen Daubhausen, Ehringshausen und Dillheim (Gemarkungsgrenzen);
- Stadt Aßlar, Gemarkungen Berghausen und Werdorf (Gemarkungsgrenzen).

Die beigefügte Karte, auf der das betreffende Gebiet farblich rot hervorgehoben ist, ist Bestandteil der Verfügung.

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden unverzüglich amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht. Diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung oder Tötung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker der verseuchten Bienenstände wiederholt.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Landrates des Lahn-Dill-Kreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der

Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Am 23.08.2017 wurde von dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei einer Bienenhaltung in der Gemarkung Ehringshausen der Gemeinde Ehringshausen amtlich festgestellt.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk.

Die unter 3. bis 5. genannten Maßnahmen sind die durch § 11 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegten Regelungen für den Sperrbezirk.

Die amerikanische Faulbrut ist eine ansteckende Seuche, die zum Sterben ganzer Bienenvölker führen kann. Eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporenformen des Erregers, welche durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können. Die Gefährlichkeit dieser Bienenseuche erfordert strenge Schutzmaßnahmen. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirks und den unter Ziffer Nr. 2 bis 5 angeordneten Schutzmaßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Seuche verhindert werden.

Wetzlar/Herborn, 25.08.2017

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreis
Abteilung für Veterinärwesen und
Verbraucherschutz
Im Auftrag
gez. Dr. Bosco (Amtstierarzt)

Hinweise

1. Eine Gefahr für den Menschen besteht nicht! Auch der Verzehr von Honig durch Menschen ist unbedenklich.
2. Die Besitzer der Bienenvölker im Sperrbezirk haben umgehend ihre Bienenvölker beim Landrat des Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Schloßstraße 20, 35745 Herborn, Telefonnummer 06441/407-7711, zu melden. Dabei ist der genaue Standort der Völker anzugeben.
3. Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten (§ 4 Bienenseuchenverordnung).
4. Zuwiderhandlungen gegen die genannten Maßnahmen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchen-Verordnung mit einer Geldbuße von maximal 30.000 Euro geahndet werden.
5. Die Bekanntmachung wird aufgehoben, wenn die amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk erloschen ist.

Karte

